

# Positionspapier

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Beginn der Trilogverhandlungen zu FiDA

Die deutsche Versicherungswirtschaft bewertet das Vorhaben der Europäischen Union, mit FiDA einen regulatorischen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten zu schaffen, sehr kritisch.

Das beabsichtigte Ziel von FiDA, eine moderne Datenökonomie im europäischen Finanzsektor zu schaffen und dadurch Innovation und Wettbewerb zu fördern, wird durch die gegenwärtige Ausgestaltung nicht erreicht. Insbesondere ist nach wie vor nicht sichergestellt, ob und in welchem Umfang eine Nachfrage der Kunden überhaupt besteht. Ein signifikanter Nutzen für die Kunden und echte Vorteile für die digitale Transformation der europäischen Wirtschaft werden bislang nicht nachgewiesen.

Gleichzeitig würden auf Versicherungsunternehmen hohe Investitionen zukommen, z.B. für den Aufbau von Systemen für den Datenaustausch und Kundendashboards oder die Bereitstellung von Kunden- und Drittanbieter-Schnittstellen, die in keinem Verhältnis zum derzeit erkennbaren Nutzen von FiDA stehen. Allein die technische Umsetzung dürfte vor allem kleinere und mittelgroße Versicherer an ihre Grenzen bringen, bei allen Unternehmen finanzielle und personelle Ressourcen binden, die vor allem angesichts der bevorstehenden Umsetzungsfrist des

**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

**Ansprechpartner**

Recht/Compliance/Verbraucherschutz

**E-Mail**

recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Digital Operational Resilience Act (DORA) an anderer Stelle dringend benötigt werden. Angesichts drohender Fehlentwicklungen sollte das Vorhaben grundlegend überdacht werden. Der Gesetzesrahmen muss vor allem verhältnismäßiger und flexibler gestaltet werden, um unnötige Belastungen für Unternehmen zu vermeiden und Innovationen nicht zu erschweren.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollten in den kommenden Trilogverhandlungen vor allem die folgenden Aspekte unbedingt Beachtung finden:

### Stufenweise Umsetzung nach Produktkategorien

Die von der Kommission vorgeschlagene pauschale Einführung („Big Bang-Approach“) und der damit verbundene Umsetzungszeitplan sind in dieser Form nicht realisierbar. Ohne zeitliche Abstufungen würde FiDA unmittelbar für 400 Millionen Verträge zur Anwendung kommen. Der vom Rat vorgeschlagene **„Step-by-Step-Approach“ ist daher zu begrüßen**. Kritisch bleibt jedoch, dass Kfz-Versicherungen in die erste Stufe eingeordnet werden. Dadurch wären sofort rund 133 Millionen Verträge betroffen. Die kurzfristige FiDA-gerechte Aufbereitung der Daten würde erhebliche Belastungen zur Folge haben. Versicherungsdaten sollten aufgrund ihrer Komplexität nicht auf der ersten Stufe eingeordnet werden. Zudem sollten zwischen den einzelnen Phasen Überprüfungszeiträume mit einem „Stop-or-Go“-Mechanismus eingeführt werden.

### Beschränkung der Datendefinition

Die von der Kommission vorgeschlagene **Definition der Kundendaten**, die neben personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten auch noch generierte Daten umfassen soll, ist zu weit. Es ist daher zu begrüßen, dass Rat und EP die Datendefinition zum Teil einschränken. Danach wird unter anderem sichergestellt, dass **keine Geschäftsgeheimnisse** geteilt werden; dies dient auch dem Schutz von wettbewerblich sensiblen Daten.

Des Weiteren ist die **Beschränkung auf Rohdaten** in Erwägungsgrund 9 des Ratsvorschlags zu unterstützen; hier wäre es sinnvoll diese Einschränkung auch in den Verordnungstext aufzunehmen. Kritisch zu sehen ist allerdings, dass Rat und EP **Transaktionsdaten** unter die Datendefinition fassen. Hier wird zu klären sein, was genau unter Transaktionsdaten zu verstehen ist. Dies darf nicht zu einer Aufweichung der Einschränkung auf Rohdaten führen.

Die von Rat und EP vorgesehene Ausnahme für **besondere Kategorien personenbezogener Daten** (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) ist zu unterstützen. Der Verweis auf Art. 9 Abs. 2 DSGVO führt allerdings dazu, dass diese Daten im Ergebnis nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, wenn die Datenübermittlung datenschutzrechtlich gerechtfertigt ist. Diese Einschränkung sollte daher gestrichen werden.

Bei **historischen Daten** soll nach dem Vorschlag des Rates den „Systemen für den Austausch von Finanzdaten“ (sog. „Schemes“) die Möglichkeit eingeräumt werden, eine zeitliche Begrenzung für die zu teilenden Daten vorzusehen, wenn diese nicht in digitaler Form verfügbar sind. Vorgesehen ist eine Beschränkung auf einen Zeitraum von 10 Jahren (Artikel 2 Abs. 1 b). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts des großen Aufwands für die Aufbereitung von lang zurückliegenden Daten wäre jedoch ein kürzerer Zeitraum (z.B. 5 Jahre) zu bevorzugen.

### Beschränkung des Anwendungsbereichs

Eine Einschränkung des **Anwendungsbereichs** von FiDA ist unbedingt erforderlich. Es ist daher zu begrüßen, dass Rat und EP einen **Ausschluss der betrieblichen Altersversorgung** vom Anwendungsbereich vorsehen. Leider befinden sich im Vorschlag des Rates jedoch „insurance-based individual pension products“ im Anwendungsbereich, sodass in Deutschland u.a. die geförderte private Altersversorgungsprodukte darunterfallen würden. Dies würde am deutschen Markt zu einer Doppelregulierung führen und bereits getätigte Investitionen in die Schnittstellen und Fachverfahren, beispielsweise zur digitalen Rentenübersicht, gefährden. Daher wäre es zielführend, die Entscheidung auch hier den Mitgliedsstaaten im Rahmen einer Opt-In-Regelung zu überlassen.

Kritisch ist zudem, dass sich bei allen drei Trilogparteien die private **Unfallversicherung** im Anwendungsbereich befindet. Da es sich hierbei um ein Produkt handelt, bei dem typischerweise in erheblichem Umfang – insbesondere im Schadensfall – sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte ein Ausschluss erfolgen. Die besonderen Risiken, die der Gesetzgeber bereits in der Weitergabe von Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsdaten sieht, bestehen auch hier. Die Unfallversicherung sollte daher nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Ferner ist die vom EP vorgeschlagene **Beschränkung der Definition von „Kunde“** (Art. 3 Nr. 2) auf Verbraucher oder Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen ein Schritt in die richtige Richtung. Firmenkunden erhalten in der Regel maßgeschneiderte Versicherungslösungen, die auf die deren spezifische Situation zugeschnitten sind. Die Verträge sind das Ergebnis individueller und komplexer Risikobewertungen und enthalten Geschäftsgeheimnisse der Versicherer und ihrer Kunden. Zudem sind sie aufgrund der geringen Anzahl von Verträgen und deren geringen Standardisierungsgrad nicht für FiDA geeignet.

Zudem sollten auch **Großrisiken**, zum Beispiel Transport- und Luftfahrtrisiken, aufgrund dessen kommerziellen Charakters und des starken und weltweiten Mitversicherungskonzepts dieser Versicherungsmärkte aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

### Umfang der Datennutzung („Data Perimeter“)

Art. 7 sieht nach dem Vorschlag der Kommission vor, dass der **Umfang der**

**Datennutzung** durch Leitlinien von EIOPA bei Lebens- und Krankenversicherungen eingeschränkt werden kann. Bereits für diesen engen Anwendungsbereich ist ein Eingriff in die Produktgestaltungsfreiheit der Unternehmen problematisch. In jedem Fall abzulehnen ist eine Ausweitung auf weitere Versicherungssparten durch Rat und EP. Jeder Eingriff in die Risikobewertung und Preisgestaltung der Versicherer könnte erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der Versichertengemeinschaft haben. Die Berücksichtigung von Risikofaktoren für die Prämiengestaltung stellt eine notwendige und risikogerechte Differenzierung und keine unzulässige Diskriminierung dar. Eine Regelung der Datennutzung durch technische Regulierungsstandards (RTS) anstelle von Leitlinien ist zudem abzulehnen.

Des Weiteren soll nach Vorschlag des EP in FiDA geregelt werden, wie das "**Recht auf Vergessenwerden**" (RTBF) in Bezug auf nicht kreditbezogene Versicherungsverträge, einschließlich Lebens- und Krankenversicherungen, anzuwenden ist. Dies würde zu einer weiteren Fragmentierung des Regelwerks führen. Ohnehin ist die FiDA-Verordnung nicht der richtige Ort für eine Regelung des RTBF, da dies außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegen würde. Zudem entbehrt ein solches Vorhaben jeder Rechtsgrundlage, da es keine europäische rechtliche Verpflichtung zur Anwendung eines RTBF in nicht kreditbezogenen Versicherungsverträgen gibt.

Der Kommissionsvorschlag zu Art. 7 sollte daher beibehalten werden.

### Keine Datenteilung außerhalb der Schemes

Wichtig ist zudem, dass der **Datenaustausch ausschließlich über die Schemes** erfolgt. Die vor allem von der Kommission in die Diskussion eingebrachte Möglichkeit, Daten auch außerhalb der Schemes zu teilen, ist abzulehnen. Die Datenteilung über die Schemes stellt sicher, dass das erklärte Ziel der VO - die Kontrolle des Kunden über den Austausch seiner Daten - erreicht werden kann und unkontrollierte Datenflüsse verhindert werden. Zudem ist die Vergütung für den Datenaustausch innerhalb der Schemes die Kompensation der entstehenden Kosten bei den Dateninhabern. Der Vorschlag des Rates in Art. 6 Abs. 1 ist daher zu unterstützen.

Problematisch ist, dass Art. 4 auch in den Vorschlägen des EP und des Rates weitgehend unverändert bleibt und es dem Kunden erlaubt, Daten direkt und kostenlos anzufordern. Dies birgt das Risiko, dass technische Lösungen von Datennutzern geschaffen werden, um den kostenpflichtigen **Datenaustausch über die Schemes zu umgehen**. Art. 4 sollte daher gestrichen oder zumindest insoweit geändert werden, dass auch die Datenanfragen des Kunden selbst standardisiert über die etablierten Schemes erfolgen.

Berlin, den 09.01.2024